

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 29/08 B

L 4 SB 142/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 108/05 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 16.4.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach bei der Klägerin die gesundheitlichen Merkmale nicht vorliegen, die Voraussetzung für die Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) und "RF" (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Klägerin meint zwar, mit der folgenden Passage in ihrer Berufungsbegründung vom 10.9.2007 einen Beweisantrag gestellt zu haben:

Dass die Diagnose des Herrn Dr. B. zutreffend ist und die Merkzeichen "aG" und "RF" vorliegen, wird nochmals unter Beweis gestellt durch

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.
- 5 Ob diese Ansicht zutrifft (*zur Abgrenzung eines Beweisantrages von einem Beweisritt vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*), kann offen bleiben, denn die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin hat nicht behauptet, diesen "Beweisantrag" bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16.4.2008 aufrecht erhalten zu haben (*vgl zu diesem Erfordernis Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 160 RdNr 18a bis 18c mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BSG*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass von einem derartigen Aufrechterhalten nur dann auszugehen ist, wenn der schriftsätzlich gestellte Beweis-antrag vom Anwalt zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil des LSG erwähnt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Dafür gibt es nach dem Vorbringen der Klägerin keine Anhaltspunkte.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

